

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 1 (1945)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Ein sonderbares Gesetz  
**Autor:** F.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846595>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

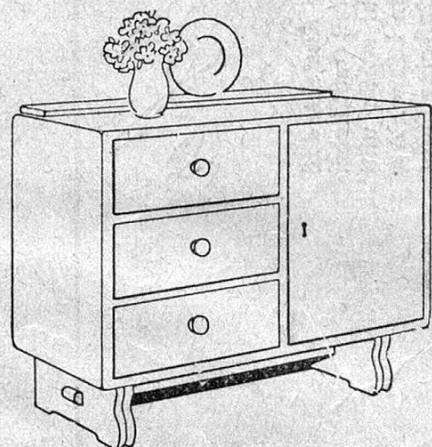
## Ein sonderbares Gesetz

Die vor einem Jahrhundert geschaffene Verfassung des Kantons Neuenburg bestimmte, dass Ausländer das Gemeindestimmrecht besitzen, soweit es finanzielle Angelegenheiten betrifft. Dieses Recht hat sich das ganze 18. Jahrhundert hindurch erhalten und wurde auf alle Gemeindeangelegenheiten ausgedehnt. Ausländer, die mehr als 5 Jahre im Kanton und seit wenigstens einem Jahr in der Gemeinde niedergelassen sind, können also an den Gemeindeabstimmungen teilnehmen, während die Schweizerinnen, die im Kanton geboren und erzogen worden sind, zu den Gemeindeangelegenheiten nichts zu sagen haben.

Diese Bestimmung wurde kürzlich dem Bundesrat unterbreitet und von ihm gutgeheissen. Kein Verfassungsartikel hindere die Ausländer daran, in den Genuss des Stimmrechts auf Gemeindeboden zu gelangen, hiess es; niemand dachte daran, dass es auch keinen Verfassungsartikel gibt, der den Frauen untersagt, in Gemeinde- wie in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten zu stimmen.

Die Anhänger der Bestrebungen, welche den Ausländern politische Rechte verleihen möchten, haben geltend gemacht, dass es nicht opportun wäre, diese Bestimmung zu ändern, glückliches Erbteil einer Epoche weitgehender Toleranz. Warum dürfen denn die Frauen dieser Toleranz nicht auch teilhaftig werden? Zu zweien Malen, 1919 und 1941, hat der Kt. Neuenburg seinen Bürgerinnen das Mitspracherecht in der Gemeinde verweigert. Und doch haben die Frauen am Aufbau des Kantons mitgeholfen, sie haben die künftigen Staatsbürger geboren und erzogen, sie haben am geistigen, landwirtschaftlichen, industriellen und wirtschaftlichen Leben teilgenommen. Sie haben mitgeholfen, beste Neuenburger Tradition aufrecht zu erhalten. Könnte man ihnen gegenüber nicht die gleiche Rücksicht walten lassen wie den Fremden gegenüber, die seit 5 Jahren steuerpflichtig sind?

F. S.



Wer sich das Leben gut einzurichten versteht, richtet sich auch die Wohnung gut ein. Ein behagliches, trautes Heim ist das Köstlichste, was das Leben heute zu bieten hat.

Bei uns sind Sie immer gut bedient und auch zufrieden

**MÖBEL-GENOSSENSCHAFT**

Badenerstrasse 21

ZÜRICH

